

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**  
**(Biogasanlage Ruwe-Kaup, Vor den Höfen 7, 49586 Neuenkirchen)**  
**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 12. 2021**  
**— 21-122-01 —**

Die Ruwe-Kaup Biogas GmbH & Co.KG, Vor den Höfen 7, 49586 Neuenkirchen, hat mit Schreiben vom 17. 05. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der-Zeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück Vor den Höfen 7 in 49586 Neuenkirchen, Gemarkung Lintern, Flur 9, Flurstück 32. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Installation von drei gasdichten Dächern auf dem Fermenter und den Gärrestbehältern und dadurch bedingt die Erhöhung der Lagermenge an Biogas auf den Gärrestlagern auf 7,44 t (Anlage der Nr.

9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Landschaftsschutzgebiet gemäß den § 26 BNatSchG, hier: LSG OS 00001 Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge und der Nationalpark NP NDS 00004, Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land „TERRA.vita“.

Die Emissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.